

ÄNDERUNGSVERTRAG ZU DEM BEHERRSCHUNGS- UND
ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG
VOM 22. MAI 2009

zwischen

OnVista AG, Sophienstraße 3, 51149 Köln, Deutschland

"Organträgerin"

und

OnVista Bank GmbH (früher OnVista Financial Services GmbH), Wildunger
Straße 6a, 60487 Frankfurt, Deutschland,

"Organgesellschaft"

Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die "Parteien"

Vorbemerkung

Die Organträgerin hat mit der Organgesellschaft (seinerzeit noch firmierend unter OnVista Financial Services GmbH) am 22. Mai 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 16. November 2009 im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.

Um aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass etwaige Verluste, die bei der Organgesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahrs entstehen, bereits unterjährig ausgeglichen werden, soll der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geändert werden. Die durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Mai 2009 geschuldete Verlustübernahme soll durch die Einfügung eines neuen § 4 in zeitlicher Hinsicht vorverlagert werden, ohne dass die Organträgerin dadurch bei wirtschaftlicher Betrachtung Verpflichtungen übernimmt, die wesentlich über die Verpflichtungen aus dem bereits bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hinausgehen.

Darüber hinaus soll die Vorschrift zur Gewinnabführung in § 2.1 des Vertrages an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts ("BilMoG") geänderte Fassung des § 301 Satz 1 AktG angeglichen werden. Ferner soll der Wortlaut des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags an die inzwischen im Handelsregister eingetragene Umfirmierung der Organgesellschaft angepasst werden.

§ 1 **ÄNDERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND
ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS**

- 1.1 Die Parteien sind sich darüber einig, den am 22. Mai 2009 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft wie folgt zu ändern:

- a. Die Bezeichnung der Organträgerin in der Präambel des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird an die inzwischen erfolgte Eintragung der Umfirmierung im Handelsregister angepasst.
- b. Die Vorschrift zur Gewinnabführung in § 2.1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wird an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts ("BilMoG") geänderte Fassung des § 301 Satz 1 AktG angeglichen. § 2.1 lautet nunmehr:

"2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf."

- c. Um einen unterjährigen Verlustausgleich bei der Organgesellschaft zu ermöglichen, wird ein neuer § 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

"§ 4 Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen

- 4.1 *Die Organträgerin verpflichtet sich, jeweils zum Ende der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahrs jeden etwa bei der Organgesellschaft entstandenen Fehlbetrag ("Quartalsfehlbetrag") durch Abschlagszahlungen auszugleichen ("Ausgleichsanspruch"). Quartalsfehlbetrag ist dabei der Betrag, der in der nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB am Ende eines jeweiligen Quartals aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") als Fehlbetrag auszuweisen wäre, wenn ihm nicht der Ausgleichsanspruch der Organgesellschaft entgegenstünde.*
- 4.2 *Die aufgrund des Ausgleichsanspruchs geleistete quartalsweise Abschlagszahlung soll im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Organgesellschaft jeweils auf einem gesonderten Verrechnungskonto als "Ertrag aus vorläufiger Verlustübernahme" ausgewiesen werden. Diese Abschlagszahlungen erfolgen ausdrücklich zum Zweck der Leistung auf einen künftigen Verlustausgleichsanspruch. Der maßgeblich abzuführende Gewinn gemäß § 2 oder die Höhe der Verlustübernahme nach § 3 werden unter Aufrechnung mit den im jeweiligen Wirtschaftsjahr getätigten Abschlagszahlungen vorgenommen.*
- 4.3 *Der Ausgleichsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des letzten Tages des Quartals für das die betreffende Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird (31. März, 30. Juni, 30. September). Der Organgesellschaft steht der Ausgleichsanspruch erstmals für das Quartal zu, in dem*

dieser Vertrag in seiner geänderten Fassung wirksam wird.

- 4.4 *Die Organgesellschaft wird der Organträgerin die Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach deren Aufstellung übermitteln und zugleich mitteilen, ob und, falls ja, in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch entstanden ist.*
- 4.5 *Mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 4 wird der Ausgleichsanspruch zur Zahlung durch die Organträgerin fällig.*
- 4.6 *Sofern die Organträgerin über einen werthaltigen Gegenanspruch verfügt, kann der Ausgleichsanspruch anstelle durch Barzahlung auch durch Aufrechnung erfüllt werden. Leistungen an Erfüllungs statt (§ 364 Absatz 1 BGB) sind nicht zulässig.*
- 4.7 *Diese Verpflichtung zum Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen gemäß diesem § 4 lässt die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme nach § 3 unberührt."*

d. Durch die Ergänzung des neuen § 4 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

- 1.2 Mit den vorstehenden Änderungen hat der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vorbehaltlich § 2) nunmehr den in der Anlage zu diesem Änderungsvertrag wiedergegebenen Wortlaut.

§ 2 WIRKSAMKEIT DER VERTRAGSÄNDERUNG

Diese Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

Frankfurt, den
12.5.2010

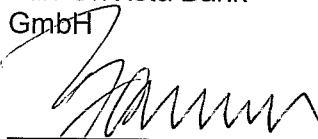
Für: OnVista AG



Klaus-Jürgen Baum
als alleiniges Mitglied
des Vorstandes

Frankfurt, den
12.5.2010

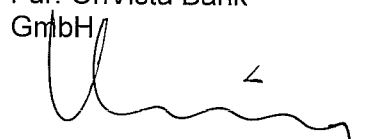
Für: OnVista Bank
GmbH



Klaus-Jürgen Baum
als Geschäftsführer

Frankfurt, den
12.5.2010

Für: OnVista Bank
GmbH



Dr. Hansjörg
Leichsenring als
Geschäftsführer"

ANLAGE:

(Wortlaut des geänderten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags)

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

OnVista AG, Sophienstraße 3, 51149 Köln, Deutschland

"Organträgerin"

und

OnVista Bank GmbH (früher OnVista Financial Services GmbH), Wildunger
Straße 6a, 60487 Frankfurt, Deutschland,

"Organgesellschaft"

Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die "Parteien"

VORBEMERKUNG

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht der Organträgerin steht unter dem Vorbehalt der vollen Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter für die Führung der Geschäfte und für die Erfüllung der der Gesellschaft durch das Kreditwesengesetz auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.
- 1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- 1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2. - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus

dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.

- 2.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 5.1 wirksam wurde.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort geregelten Voraussetzungen und in dem dort geregelten Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs.

§ 4 AUSGLEICH VON QUARTALSFEHLBETRÄGEN

- 4.1 Die Organträgerin verpflichtet sich, jeweils zum Ende der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahrs jeden etwa bei der Organgesellschaft entstandenen Fehlbetrag ("Quartalsfehlbetrag") durch Abschlagszahlungen auszugleichen ("Ausgleichsanspruch"). Quartalsfehlbetrag ist dabei der Betrag, der in der nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB am Ende eines jeweiligen Quartals aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") als Fehlbetrag auszuweisen wäre, wenn ihm nicht der Ausgleichsanspruch der Organgesellschaft entgegenstünde.
- 4.2 Die aufgrund des Ausgleichsanspruchs geleistete quartalsweise Abschlagszahlung soll im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Organgesellschaft jeweils auf einem gesonderten Verrechnungskonto als "Ertrag aus vorläufiger Verlustübernahme" ausgewiesen werden. Diese Abschlagszahlungen erfolgen ausdrücklich zum Zweck der Leistung auf einen künftigen Verlustausgleichsanspruch. Der maßgeblich abzuführende Gewinn gemäß § 2 oder die Höhe der Verlustübernahme nach § 3 werden unter Aufrechnung mit den im jeweiligen Wirtschaftsjahr getätigten

Abschlagszahlungen vorgenommen.

- 4.3 Der Ausgleichsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des letzten Tages des Quartals für das die betreffende Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird (31. März, 30. Juni, 30. September). Der Organgesellschaft steht der Ausgleichsanspruch erstmals für das Quartal zu, in dem dieser Vertrag in seiner geänderten Fassung wirksam wird.
- 4.4 Die Organgesellschaft wird der Organträgerin die Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach deren Aufstellung übermitteln und zugleich mitteilen, ob und, falls ja, in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch entstanden ist.
- 4.5 Mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 4 wird der Ausgleichsanspruch zur Zahlung durch die Organträgerin fällig.
- 4.6 Sofern die Organträgerin über einen werthaltigen Gegenanspruch verfügt, kann der Ausgleichsanspruch anstelle durch Barzahlung auch durch Aufrechnung erfüllt werden. Leistungen an Erfüllung statt (§ 364 Absatz 1 BGB) sind nicht zulässig.
- 4.7. Diese Verpflichtung zum Ausgleich von Quartalsfehlbeträgen gemäß diesem § 4 lässt die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme nach § 3 unberührt.

§ 5 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts (§ 1) – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder Organgesellschaft sein. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist.
- 5.3 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 5.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der

Fünfjahreszeitraum entgegen § 5.2 S. 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung des Vorstandes der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 6.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
- 6.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Köln.
- 6.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 6.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.